

# RS Vwgh 2020/6/9 Ra 2016/08/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2020

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

BUAG §2 Abs1 lita

## Rechtssatz

Der Betrieb des Baueisenbiegers und -verlegers muss mit dem Vorbiegen bzw. der Montage von "Baueisen" befasst sein. Der Begriff Baueisen ist dabei als Synonym für Armierungseisen, Bewehrungs- oder Baustahl (vgl. zum letztgenannten Begriff auch die Ausbildungsordnungen etwa für die Lehrberufe Betonbau, Hochbau, Tiefbau) zu verstehen. Baueisen dient der Bewehrung (Verstärkung) von Stahlbeton und wird nach dem Einbau in die Schalungen mit Beton vergossen. Eine weitergehende Bedeutung - abgesehen von der Klarstellung der Verwendung für den Einbau in Stahlbeton - kommt dem Begriff Baueisen (insbesondere dem Wortteil "Bau") nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2016080005.L06

## Im RIS seit

22.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)